

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 60/12 BH

L 3 AS 25/12 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 40 AS 256/11 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Lübeck,
Hans-Böckler-Straße 1, 23560 Lübeck,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Lan-
dessozialgerichts vom 28. Juni 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsan-
wältin H. L., beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Klägerin konnte - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - Prozesskostenhilfe (PKH) nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Eine Erfolgsaussicht würde nur bestehen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin und des sonstigen Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 2 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 39, 59 und 65).
- 3 Soweit die Klägerin weiterhin der Frage grundsätzliche Bedeutung beimisst, ob und in welchem Umfang die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Gewährung von Krankenkostzulagen als Grundlage zur Entscheidung über einen Mehrbedarf herangezogen werden können, ist darauf hinzuweisen, dass sich das Bundessozialgericht (BSG) bereits in einer Reihe von Urteilen mit diesem Thema auseinandergesetzt hat (Urteil vom 27.2.2008 - B 14/7b AS 32/06 R - BSGE 100, 83, 89 f = SozR 4-4200 § 20 Nr 6; Urteil vom 27.2.2008 - B 14/7b AS 64/06 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 2; Urteil vom 15.4.2008 - B 14/7b AS 58/06 R - SozR 4-4200 § 9 Nr 5; Urteil vom 24.2.2011 - B 14 AS 49/10 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 10; Urteil vom 10.5.2011 - B 4 AS 100/10 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 12; Urteil vom 22.11.2011 - B 4 AS 138/10 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 14). Es ist nicht erkennbar, welche darüber hinausgehenden grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfragen im vorliegenden Rechtsstreit klärungsbedürftig und klärungsfähig wären.
- 4 Wegen der Trennung von Verfahren (§ 113 SGG) ist in der Rechtsprechung des BSG anerkannt, dass diese allenfalls dann ein vom Rechtsmittelgericht zu überprüfender Verfahrensmangel ist, wenn sie willkürlich, ohne sachlich vernünftigen Grund beschlossen wurde oder wenn ein Beteiligter hierdurch in der Wahrung seiner Rechte beeinträchtigt worden ist (BSG Beschluss vom 29.7.2005 - B 7aAL 162/05 B - juris RdNr 6). Es ist nicht erkennbar, dass sich deswegen weitergehende Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen.
- 5 Auch eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht erkennbar. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht über-



einstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das Landessozialgericht (LSG) einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 194 ff*). Eine derartige Abweichung von den von der Klägerin benannten Urteilen des BSG vom 27.2.2008 (*B 14/7b AS 64/06 R*) und vom 10.5.2011 (*B 4 AS 100/10 R*) ist dem angefochtenen Beschluss nicht zu entnehmen. Die Klägerin rügt vorliegend im Rahmen der Divergenz eine behauptete mangelnde Sachverhaltsaufklärung durch das LSG. Eine solche Rüge könnte allenfalls im Rahmen des Zulassungsgrunds des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG angebracht werden.

- 6 Ein Verfahrensmangel im Sinne der genannten Norm liegt aber ebenfalls nicht vor. Zunächst ist zu beachten, dass bei der Zulassung der Revision gegen eine Entscheidung des LSG grundsätzlich nur Mängel des Verfahrens vor dem LSG und nicht auch vor dem Sozialgericht oder im Verwaltungsverfahren in Betracht kommen (*vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 89 mwN*). Im Übrigen erscheint eine Verfahrensrüge, mit der eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht gemäß § 103 SGG geltend gemacht werden könnte, wenig erfolgversprechend, weil nicht zu erkennen ist, dass das LSG sich - ausgehend von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt - zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen und deshalb gegen die Pflicht zur Amtsermittlung verstoßen hat (*vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 338*).
- 7 Aber auch im Rahmen der Entscheidung des LSG ist kein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Insbesondere begründet die Tatsache, dass das LSG vorliegend durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG entschieden hat, keinen solchen Verfahrensmangel. Bei den Akten befindet sich ein Anhörungsschreiben, dass ausweislich anliegender Zustellungsurkunde auch bei der Klägerin eingegangen ist. Dort wurde ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Entscheidung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG innerhalb eines Monats eingeräumt. Dass das LSG in der Beschlussbegründung sich in weiten Teilen auf zuvor zwischen den Beteiligten ergangene Entscheidungen bezogen hat, ist nicht verfahrensfehlerhaft, sondern entspricht den in § 136 SGG niedergelegten Grundsätzen über den Inhalt eines Urteils (*s nur Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 136 RdNr 7c mwN*).
- 8 Da die Klägerin keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch ihr Antrag auf Beiordnung der von ihr benannten Rechtsanwältin abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

